



DER LANDESVEREIN
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN



BETREUUNGSVEREIN
im Landesverein

Tel.: 04328 18-224
Fax: 04328 18-150

betreuungsverein@landesverein.de
landesverein.de/betreuungsverein

Ausgabe: 2026-01

Der **BetreuungsBlitz** informiert über Neuerungen im Betreuungsrecht, angrenzenden Rechtsgebieten und im Bereich der selbstbestimmten Vorsorge.

Zum Betreuungsbedarf

1. Eine qualifizierte Assistenz nach § 79 SGB IX mit der Aufgabe „Begleitungen zu Terminen bei Ärzten und Behörden“ ist verpflichtet, den Betroffenen dabei zu unterstützen, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Dies entspricht genau den Pflichten des rechtlichen Betreuers aus § 1821 Abs.1 Satz 2 BGB, so dass eine rechtliche Betreuung neben der qualifizierten Assistenz in aller Regel nicht erforderlich ist.
2. Durch ihre Anwesenheit kann die qualifizierte Assistenz im Übrigen dafür sorgen, dass die Sozialleistungsträger und sonstigen Behörden ihrerseits den ihnen obliegenden Beratungs- und Unterstützungspflichten nachzukommen.



Quelle: AG Elmshorn, Beschluss vom 26.06.2024 – 75 XVII 11421 (2) in *Betreuungsrechtliche Praxis*, Heft 2 2025 Seite 73 f.)
Bildquelle: „authentic-group-therapy-meeting“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

Zur Betreuungsbedürftigkeit

1. Die Erforderlichkeit der Betreuung ergibt sich nicht bereits aus der subjektiven Betreuungsbedürftigkeit. Vielmehr gebietet der Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Bestellung eines Betreuers die konkrete Feststellung, dass die Bestellung, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, notwendig ist, weil der Betroffene auf entsprechende Hilfe angewiesen ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Landesverein für Innere Mission in
Schleswig-Holstein | landesverein.de
Der Landesverein ist ein freigemein-
nütziger, mildtätiger Verein, dessen
Rechtsfähigkeit auf Verleihung gem.
§ 33 Abs. 2 BGB beruht.
Steuernummer: 11 294 74 514
USt.-IdNr.: DE 134859354

Vertretungsberechtigt:
Pastor Dipl.-Ökonom Matthias Dargel
Vorstandssprecher
Dr. Clemens Veltrup
Vorstand Teilhabe, Suchthilfe und Pflege

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG
IBAN DE31 5206 0410 0006 4005 74
BIC GENODEF1EK1
Für Spenden bitte:
Evangelische Bank eG
IBAN DE21 5206 0410 1306 4005 74
BIC GENODEF1EK1

Datenschutzhinweis:
landesverein.de/datenschutz



2. Soweit der Betroffene den freien Willen fassen sollte, keine sonstigen Hilfen i.S.d. § 1814 Abs. 3 S.2 Nr. 2 BGB in Anspruch zu nehmen wollen, obwohl er psychisch dazu in der Lage und fähig ist, wäre diese Entscheidung des Betroffenen als Ausübung des grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 Art. 1 Abs.1 GG) zu respektieren.



3. Diese freie Entscheidung kann nicht dazu führen, dass eine deshalb nicht erforderliche Betreuung (§1814 Abs.3 S.1, S.2 BGB) angeordnet und in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht eingegriffen wird, denn die rechtliche Betreuung soll nicht an die Stelle von Fähigkeiten treten, die eine volljährige Person selbst hat.
4. Hindert eine psychische Erkrankung rechtlich nicht die Besorgung eigener Angelegenheiten des Betroffenen, auch durch Beauftragung und Bevollmächtigung Dritter, kann grundsätzlich kein Betreuer bestellt werden, selbst wenn der Betroffene dies wünscht/beantragt, da der Erforderlichkeitsgrundsatz des Betreuungsrechts auch dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung unnötiger Betreuungen dem entgegensteht. Dies gilt, wie sich aus § 1814 Abs.3 S.2 Nr.2 BGB ergibt, auch für die Möglichkeit und Fähigkeit zur Inanspruchnahme sonstiger Hilfen.

Quelle: in *Betreuungsrechtliche Praxis*, Heft 2 2025 Seite 70; so auch LG Regensburg, Beschluss vom 12.12.2023 – 52 T 96/23
Bildquelle: „old-senior-standing-summer-garden-with-apples“ unter freepik.com/free-photo/

Zum Behandlungsstandard

1. Bei einer akut exazerbierten paranoiden Schizophrenie entsprach es bereits im Jahre 2016 dem medizinischen Standard, dem Patienten neben Psychopharmaka auch nicht-medikamentöse Behandlungsangebote zu unterbreiten. Zu einer standardmäßigen multimodalen Behandlung gehören psychiatrische Einzelgespräche, Psychoedukation und Co-Therapien wie Ergotherapie, Bewegungstherapie und unter Umständen auch Soziotherapie.
2. Psychiatrischen Einzelgespräche sind Gespräche des Patienten mit dem Psychiater, die in der Regel einmal pro Woche stattfinden und 20 bis 50 Minuten dauern. Derartige Einzelgespräche sind aus ärztlicher Sicht zu dokumentieren. Diese können nicht ersetzt werden durch ärztliche Visiten, schon weil dabei alle Patienten auf der



betroffenen Station angesprochen werden müssen und daher naturgemäß zu wenig Zeit für ein Eingehen auf den einzelnen Patienten verbleibt.

3. Für einen haftungsbegründenden Ursachenzusammenhang zwischen dem Fehlen nicht-medikamentöser Behandlungsangebote und dem Ausbleiben eines günstigeren Verlaufs greift die Beweiserleichterung des § 630h

Abs.5 S.1 BGB ein. Eine Ursächlichkeit des groben Behandlungsfehlers wird vermutet, wenn sich der Zustand des Patienten nicht bessert und er nicht vorzeitig entlassen werden konnte.

Quelle: OLG Hamburg, Urteil vom 17.03.2023 – 1 U 78/22; in *Betreuungsrechtliche Praxis*, Heft 2 2025 Seite 68
Bildquelle: „mid-shot-woman-talking-man-counselr“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

Zur Zwangsbehandlung



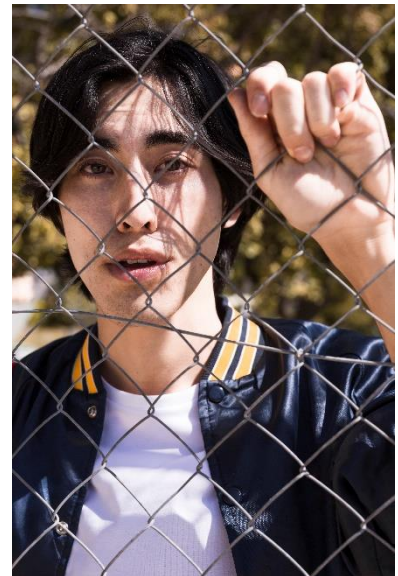
Wird eine medikamentöse Zwangsbehandlung genehmigt oder angeordnet, so muss die Beschlussformel eine möglichst genaue Angabe des jeweiligen Medikaments oder Wirkstoffs, der (Höchst-)Dosierung und der Verabreichungshäufigkeit enthalten, um dem Erfordernis des § 323 Abs.1 Nr.1 FamFG, die Unterbringungsmaßnahme näher bezeichnen, hinreichend Rechnung zu tragen.

Quelle: BGH, Beschluss vom 12.02.2025 – XII ZB 433/24, in *Betreuungsrechtliche Praxis*, Heft 5 2025 Seite 179
Bildquelle: „doctor-helping-old-man-hospital“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

Zur Unterbringung

1. Wird über die regelmäßige Höchstfrist der geschlossenen Unterbringung von einem Jahr hinaus eine Unterbringung von bis zu zwei Jahren genehmigt oder angeordnet, ist diese Abweichung vom Regelfall im Hinblick auf den hohen Rang des Rechts auf Freiheit der Person ausreichend zu begründen.
2. Der Fristablauf für die zulässige Zeit der zu genehmigenden Unterbringung hat sich grundsätzlich an dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens zu orientieren; die Frist beginnt nicht erst mit der gerichtlichen Entscheidung.

Quelle: BGH, Beschluss vom 15.01.2025 – XII ZB 517/24 in *Betreuungsrechtliche Praxis*, Heft 4 2025 Seite 135
Bildquelle: „teen-bay-gripping-fence-street“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)



Für **Themenvorschläge** sind wir jederzeit offen. Geben Sie uns bei Anregungen gerne Bescheid.